

Fördergrundsätze
des GKV–Spitzenverbandes¹
für Modellvorhaben
gemäß § 65d SGB V

gültig ab dem 01.06.2017

Autor:	GKV–Spitzenverband
Stand:	31.05.2017
Version:	1.4

¹ Der GKV–Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen nach § 217a SGB V.
Er ist zugleich der Spitzenverband Bund der Pflegekassen nach § 53 SGB XI.



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Rechtsgrundlagen der Förderung	3
3. Adressat, Gegenstand und Ziel der Förderung	4
4. Voraussetzungen der Förderung	7
4.1 Voraussetzungen Förderempfänger, –projekt	7
4.2 Weitere Fördervoraussetzungen.....	8
4.3 Förderkriterien.....	10
5. Art und Umfang der Förderung	10
6. Antrag und Verfahren	12
6.1 Antragsverfahren	12
6.2 Verfahren.....	14
7. Auszahlungsverfahren.....	14
8. Verwendungsnachweis	15
9. Information und Publizität	15
10. Hinweise und Formblätter.....	15
11. Geltung der Fördergrundsätze	15

Soweit in diesen Fördergrundsätzen nur die männliche Form verwendet wird, sind damit auch weibliche Personen angesprochen, die Vereinfachung dient lediglich der leichteren Lesbarkeit.

1. Einleitung

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG) hat der Bundesgesetzgeber den § 65d neu in das SGB V aufgenommen. Hiernach ist durch den GKV-Spitzenverband ein Förderprogramm für Maßnahmen zur Prävention und Behandlung pädophiler Sexualstörungen aufzulegen und es sind Modellvorhaben über einen Zeitraum von fünf Jahren mit jährlich insgesamt fünf Millionen Euro zu fördern. Gleichzeitig lautet der gesetzliche Auftrag, im Rahmen einer begleitenden wissenschaftlichen Evaluation geeignete Therapieformen sowie deren Organisation und Finanzierungsmöglichkeiten zu bewerten. Der GKV-Spitzenverband wird daher neben der Projektförderung auch themenspezifische Ausschreibungen durchführen, insbesondere betreffend die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation.

Der GKV-Spitzenverband gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze.

2. Rechtsgrundlagen der Förderung

Der GKV-Spitzenverband gewährt vorliegend Mittel zur Förderung von Modellvorhaben auf der Grundlage des § 65d SGB V. Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der weiteren Vorschriften des SGB V, der Vorschriften zum Verwaltungsverfahrensgesetz gemäß SGB X, dieser Fördergrundsätze sowie in entsprechender Anwendung der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV), insbesondere § 17 SVHV. Zudem gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß § 12 SGB V.

- **§ 65d SGB V**

(1) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen fördert ab 1. Januar 2017 mit insgesamt fünf Millionen Euro je Kalenderjahr im Rahmen von Modellvorhaben Leistungserbringer, die Patienten mit pädophilen Sexualstörungen behandeln. Förderungsfähig sind an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Leistungserbringer, die ein freiwilliges Therapieangebot vorhalten und die vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen als förderungsfähig anerkannt werden. Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen der Modellvorhaben gilt § 63 Absatz 3 Satz 1 und 4, Absatz 3a und 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anonymität der Patienten zu gewährleisten ist. Die Anonymität darf nur eingeschränkt werden, soweit die Patienten dazu ihre Einwilligung erteilen.

(2) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen hat eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Modellvorhaben nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards zu veranlassen. Ziel dieser wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung ist die Erreichung möglichst hochwertiger Evidenz zur Wirksamkeit der Therapieangebote nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Besonderheiten der pädophilen Sexualstörungen.

(3) Der von unabhängigen Sachverständigen zu erstellende Bericht über die Ergebnisse der Auswertung nach Absatz 2 ist zu veröffentlichen. Die Sachverständigen dürfen nicht für Krankenkassen, Kassenärztliche Vereinigungen oder deren Verbände tätig oder als Leistungserbringer oder deren Angestellte am Modellvorhaben beteiligt sein.

(4) Die Finanzierung der Fördermittel nach Absatz 1 erfolgt durch eine Umlage der Krankenkassen gemäß dem Anteil ihrer Versicherten an der Gesamtzahl der in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten. Das Nähere zur Umlage und zur Vergabe der Fördermittel bestimmt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen. An Modellvorhaben nach Absatz 1 und ihrer Finanzierung können sich über die Fördersumme nach Absatz 1 Satz 1 hinaus weitere Einrichtungen beteiligen, insbesondere private Krankenversicherungen und der Verband der Privaten Krankenversicherung sowie öffentliche Stellen. Das Verfahren nach § 64 Absatz 3 ist nicht anzuwenden.

- **Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV)**

Ergänzend zu den Regelungen der SVHV (insbesondere § 17) orientiert sich der GKV-Spitzenverband bei der Vergabe von Fördermittel nach § 65d SGB V an der Bundeshaushaltsordnung, insbesondere den §§ 7, 23, 44 BHO und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der GKV-Spitzenverband entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich verfügbaren Fördermittel.

3. Adressat, Gegenstand und Ziel der Förderung

Die Förderung des GKV-Spitzenverbandes richtet sich an Leistungserbringer, an die sich Menschen mit einer pädophilen Sexualpräferenz wenden können, die sich freiwillig in Therapie begeben wollen. Die Förderung soll damit dazu beitragen, dass pädophile Neigungen kontrolliert und therapiert und damit sexuelle Übergriffe auf Kinder verhindert werden.

Menschen mit Präferenzstörungen können im bestehenden Gesundheitssystem nicht überall adäquat behandelt werden. Dennoch gibt es eine allgemeine Erwartung an die Gesellschaft, die potentiellen Opfer zu schützen und potentielle Täter nicht zu Tätern werden zu lassen. Bestehende oder neue Ansätze zur Behandlung von Menschen mit Präferenzstörungen sollen deshalb gefördert werden. Parallel sollen Kenntnisse gewonnen werden, wie das bestehende Behandlungs- und Schutzdefizit geschlossen bzw. weiterentwickelt werden kann.

Ziel der Förderung der vorgesehenen Modellvorhaben ist es, zur Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Gesundheitsversorgung spezifische Therapieangebote für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen, zu ermöglichen und bei der Leistungserbringung in diesem Bereich neue Verfahrens-, Organisations-, Finanzierungs- und Vergütungsformen zu erproben.

Die **Ziele der Modellvorhaben** lassen sich im Wesentlichen in drei Gruppen unterteilen:

1. Das Modellvorhaben dient dem medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn, und zwar in den Bereichen Versorgungsforschung, Psychotherapieforschung und sexualwissenschaftliche Forschung.

- Es soll überprüft werden, wie die Zielgruppe (Menschen mit pädophiler Störung) optimal erreicht, zur angebotenen Behandlung motiviert und im Therapieprogramm gehalten werden kann. Konkret soll erreicht werden, dass von denjenigen Personen, bei denen die Eignung für das Programm festgestellt wurde, ein möglichst hoher Prozentsatz das Therapieangebot annimmt und ein möglichst geringer Prozentsatz die Therapie abbricht.
- Mit den Methoden der Psychotherapieforschung soll das eingesetzte Therapieprogramm überprüft und weiterentwickelt werden. Wesentliche Kriterien sind dabei Effizienz, Effektivität und die Haltequote resp. Drop-Out-Rate.
- Es sollten vertiefte Kenntnisse darüber gewonnen werden, welche (statischen und dynamischen) Risikofaktoren bei dieser Personengruppe mit der Begehung von Sexualstraftaten bzw. dem Vorfeld der Tatbegehung assoziiert sind und mit welchen Methoden diese beeinflusst werden können.
- Die wissenschaftliche Begleitforschung ist darauf gerichtet zu untersuchen, welche Effekte das Therapieprogramm auf die psychische Gesundheit und die soziale und berufliche Integration der Zielgruppe hat und ob die Verhaltenskontrolle der von Pädophilie betroffenen Personen bezüglich der auf Kinder gerichteten sexuellen Impulse verbessert werden kann, so dass auch Straftaten verhindert werden und der Opferschutz gestärkt wird.

2. Die Modellvorhaben dienen der konkreten Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinisch-psychotherapeutischen Versorgung von Menschen mit pädophilen Störungen.

- Wesentliche Gründe für den vergleichsweise geringen psychotherapeutischen Versorgungsgrad pädophiler Menschen dürften auf Seiten der Betroffenen eine nicht vorhandene bzw. (noch) nicht aufgebaute Therapiemotivation, Schamgefühle, Angst vor Stigmatisierung und auf Seiten der Leistungsanbieter die geringe fachliche Kompetenz sowie deren ablehnende Haltung gegenüber dieser Klientel sein.
- Bisherige Erfahrungen von Leistungserbringern in diesem Feld lassen erkennen, dass es möglich ist, diese Versorgungssituation durch die Etablierung spezialisierter sexualmedizinisch-sexualtherapeutischer Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen positiv zu verändern. Die Modellvorhaben dienen dazu, die Effekte und den Nutzen eines unter strukturellen und inhaltlichen Aspekten sich von der Regelversorgung unterscheidenden Versorgungsangebotes zu evaluieren. Neben den Evaluationskriterien Problembewusstsein, Inanspruchnahme, Kontrolle sexueller Impulse und des Verhaltens sowie komorbide psychische Störungen seitens der Zielgruppe sollen dabei auch andere Aspekte des Behandlungsangebots auf den Prüfstand gestellt werden wie die Öffentlichkeitsarbeit, die Internetpräsenz, die Arbeit der Telefonhotlines usw.

3. Die Modellvorhaben dienen der Etablierung und Erprobung sachgerechter Versorgungs- und Finanzierungsformen für die leistungsrechtlich der GKV bzw. der PKV zuzuordnenden Behandlungsleistungen.

- Die Modellvorhaben dienen der Erprobung innovativer Konzepte der Organisation und Finanzierung von spezifischen Behandlungsleistungen im Bereich pädophiler Störungen.
- Durch die Modellvorhaben soll insgesamt in Erfahrung gebracht werden, inwieweit die verschiedenen Therapiebestandteile bzw. Therapiekonzepte für eine Übernahme in die Regelversorgung in Betracht kommen bzw. welche Modifikationen oder ggf. auch zusätzliche Finanzierungsquellen dafür erforderlich sind.

4. Voraussetzungen der Förderung

4.1 Fördervoraussetzungen

Die Förderung des GKV-Spitzenverbandes richtet sich an Leistungserbringer, an die sich Menschen mit einer pädophilen Sexualpräferenz wenden können, die sich freiwillig in Therapie begeben wollen.

Allgemeine Voraussetzungen

- Antragsberechtigt sind alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, insbesondere staatliche und nichtstaatliche Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie natürliche Personen.
- Der Antragsteller muss über projektspezifisches fachliches Wissen, Kompetenz sowie über Kenntnisse in den Bereichen Psychotherapie und Sexualmedizin / Sexualtherapie verfügen.
- Der Antragsteller soll über Erfahrungen in der Durchführung vergleichbarer Projekte verfügen.
- Der Antragsteller soll strukturell in der Lage sein, mindestens 10 Patienten gleichzeitig behandeln zu können.
- Das Modellvorhaben des Antragstellers soll die Behandlung von durchschnittlich mindestens 10 Patienten pro Quartal beinhalten.

Besondere Voraussetzungen

- Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung, z.B. Vertragsärztinnen oder Vertragsärzte, ermächtigte Ärztinnen oder Ärzte, ärztliche und Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten und Einrichtungen wie Hochschulambulanzen oder psychiatrische Institutsambulanzen
- Qualifikation der Behandlerinnen oder Behandler, für psychotherapeutische Behandlungen: ärztliche Psychotherapeutinnen oder ärztliche

Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeuten, die über eine Genehmigung gemäß § 2 der Psychotherapie-Vereinbarung verfügen und die fachliche Befähigung nach § 5 Abs. 3 bzw. Abs. 4, bei Gruppenbehandlungen auch nach Abs. 5 oder nach § 6 Abs. 3 bzw. Abs. 4, bei Gruppenbehandlungen auch nach Abs. 5 oder nach § 7 Abs. 3, bei Gruppenbehandlungen auch nach Abs. 4 nachgewiesen haben; bei Behandlung von Jugendlichen müssen in diesem Fall die Behandlerinnen und Behandler beider Berufsgruppen die Approbation als ärztliche oder Psychologische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/-therapeuten besitzen mit einem entsprechenden Fachkundenachweis in einem Richtlinienverfahren in Bezug auf Kinder und Jugendliche.

- Spezialisierte therapeutische Sachkenntnis: Nachweis von Erfahrungen und Kompetenzen bzgl. Diagnostik und Behandlung von Menschen mit sexuellen Präferenz- und Verhaltensstörungen.
- für eine medikamentöse Mitbehandlung: Fachärztinnen oder Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, Fachärztinnen oder Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Fachärztinnen oder Fachärzte für psychosomatische Medizin und Psychotherapie; in Ergänzung zu den genannten Fachärztinnen oder Fachärzten können ggf. zusätzlich mitbehandelnd Fachärztinnen oder Fachärzte (für Dermatologie, Endokrinologie, Urologie) mit der Zusatzqualifikation Andrologie einbezogen werden.
- Räumlichkeiten
Die therapeutischen Räumlichkeiten sollten für die Durchführung von Diagnostik und Therapie geeignet seien und sich nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Einrichtungen befinden, in denen Kinder betreut werden oder sich regelmäßig aufhalten.

4.2 Weitere Fördervoraussetzungen

- Die Antragsteller sind verpflichtet, einschlägige datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere sind sie verpflichtet, die Regelungen gemäß § 65d Abs. 1 SGB V zu beachten: „Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen der Modellvorhaben gilt § 63 Absatz 3 Satz 1 und 4, Absatz 3a und 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anonymität der Patienten zu gewährleisten ist. Die Anonymität darf nur eingeschränkt werden, soweit die Patienten dazu ihre Einwilligung erteilen.“

- Die Antragsteller sind verpflichtet, ethische und wissenschaftliche Standards einzuhalten.
- Die Antragsteller sind verpflichtet, eine umfassende Transparenz in der Berichterstattung sicherzustellen.
- Für das Modellvorhaben ist gemäß § 65d Absatz 2 SGB V eine wissenschaftliche Begleitung und externe Evaluation vorgesehen. Diese soll geeignete Therapieformen sowie deren Organisations- und Finanzierungsmöglichkeiten bewerten. Der GKV-Spitzenverband wird die Leistungen ausschreiben und beauftragen. Die Förderempfänger sind verpflichtet, mit der beauftragten Einrichtung zu kooperieren, sich an evaluierenden Maßnahmen zu beteiligen und Informationen für die Bewertung des Erfolgs der Förderung bereitzustellen.
- Ist die Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartnern geplant, sind die Kooperationsbeziehungen schriftlich in geeigneter Form (z.B. durch Kooperationsvereinbarungen; LOIs) nachzuweisen.
- Der Antragsteller hat die Gesamtfinanzierung sicherzustellen und einen Finanzierungsplan vorzulegen. Bei mehreren Fördergebern hat der Antragsteller einen Gesamtfinanzierungsplan vorzulegen.
- Dem GKV-Spitzenverband werden die einfachen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Ergebnissen des Modellvorhabens übertragen.
- Der GKV-Spitzenverband behält sich vor, die Ergebnisse der einzelnen Modellvorhaben innerhalb eigener Veröffentlichungen zum Gesamtmodellprogramm zu veröffentlichen.
- Der Antragsteller ist zur Zusammenarbeit mit dem GKV-Spitzenverband und den ihn unterstützenden, begleitenden Gremien sowie einer externen wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation verpflichtet.

Eigenerklärungen der Antragsteller zu den oben genannten Verpflichtungen sind dem Antrag beizufügen.

Modellvorhaben können nur gefördert werden, wenn sie zum Gegenstand der Förderung einen eindeutigen Bezug aufweisen sowie grundsätzlich die Fördervoraussetzungen sowie nachstehende Förderkriterien erfüllen.

4.3 Förderkriterien

Im Antrag ist auf folgende Aspekte einzugehen:

- Verbesserung der Versorgungsqualität und/oder Versorgungseffizienz;
- Besondere Nähe zur praktischen Patientenversorgung;
- Qualifikation und Vorerfahrung der Antragsteller;
- methodische und wissenschaftliche Qualität;
- Verwertungspotenzial (Im Rahmen des Modellvorhabens müssen Überlegungen und Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit und Übertragbarkeit Berücksichtigung finden.);
- Machbarkeit des Projekts in der Laufzeit; (Das Modellvorhaben darf eine Laufzeit von 5 Jahren nicht überschreiten.);
- Angemessenheit der Ressourcen- und Finanzplanung.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die bewilligte Fördersumme ist der Höchstbetrag der Förderung. Der Förderempfänger hat alle eigenen Mittel und Einnahmen, die mit dem Förderungszweck zusammenhängen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring etc.) als Deckungsmittel aller Ausgaben einzusetzen.

Modellvorhaben können in der Regel für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gefördert werden.

Die vorliegende Förderung gemäß § 65d SGB V durch den GKV-Spitzenverband bezieht sich auf die Leistungen, die primär der Krankenbehandlung zuzuordnen sind. Dies sind neben den Ausgaben für gesundheitliche Leistungen, insbesondere Ausgaben für das Projektmanagement, die Koordination von gesundheitlichen Leistungen und die projekteigene wissenschaftliche Begleitung. Für Ausgaben für weitere Leistungen, die die geförderte Einrichtung ebenfalls erbringt, die aber nicht unmittelbar dem Bereich der Krankenbehandlung zuzuordnen sind (etwa für Öffentlichkeitsarbeit) können daher weitere private oder öffentliche Einrichtungen beteiligt werden.

Förderfähig sind folgende Ausgaben:

- projektbezogene Personalausgaben;
- projektbezogene Sachausgaben;
- Reisemittel.

Projektbezogene Personalausgaben

Die Personalausgaben werden entsprechend der

- Art der Tätigkeit;
- der daraus folgenden Eingruppierung
- und dem Anteil am Projekt

gefördert. Alle Ausgaben sind mit Bruttolöhnen zzgl. Arbeitgeberanteilen auszuweisen. Weitere Personalkosten werden nicht gefördert.

Projektbezogene Sachausgaben

Zu den Sachausgaben zählen u. a. Ausgaben für den zusätzlichen projektbezogenen Geschäftsbedarf, der über den allgemeinen Geschäftsbedarf hinausgeht, wie z. B. Lizenzgebühren und Kopien für Fragebögen, Anschreiben der Teilnehmer inklusive Porto, Telefon (wobei die Ausgaben für die Telefonanlage selbst sowie die monatlichen Grundgebühren nicht zu berücksichtigen sind). Zu den Sachausgaben zählen z. B. auch die Aufwandsentschädigungen und Reiseausgaben für Dritte.

Ausgaben für Investitionen und projektbegleitende Entwicklungen können nur gefördert werden, soweit sie unmittelbar für die Umsetzung des medizinischen Konzeptes unabdingbar und wirtschaftlich im Verhältnis zu dem geförderten Projekt sind.

Zur Deckung der mit dem Förderzweck zusammenhängenden Ausgaben für Infrastrukturleistungen können pauschal bis zu 20 % der Personalausgaben geltend gemacht werden. In der Pauschale sind neben anteiligen allgemeinen Infrastrukturausgaben (Geschäftsausstattung, Mieten, Nebenkosten, Raum-, Wartungs-, Software- oder Energiekosten) insbesondere auch Beiträge zu Versicherungen und Pflichtmitgliedschaften, Steuer- und Rechtswesen, Buchhaltung und Personalwesen, allgemeine Verwaltung, Beschaffungswesen, Standardliteratur und allgemeiner Geschäftsbedarf enthalten.

Reisemittel

Für Projekttreffen und Kongressteilnahmen können für die beantragten Personalstellen bis zu 1.500 € pro Stelle pro Jahr pauschal beantragt werden. Dabei ist es unerheblich, wie groß der jeweilige Stellenanteil ist. Die Pauschale kann für jedes Kalenderjahr beantragt werden, in wel-

chem die Personalstelle im Projekt vorgesehen ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Hilfskräfte, wie beispielsweise studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte.

Reisemittel für Dritte: Reisemittel für Dritte, wie beispielsweise für geplante Expertenworkshops, beantragen Sie bitte unter Sachausgaben.

Nicht förderfähig sind insbesondere folgende Ausgaben:

- Ausgaben für Leistungen, die außerhalb des Förderzeitraumes entstanden sind;
- Ausgaben für Gegenstände, die der Grundausstattung zuzurechnen sind und die nicht projektbezogen eingesetzt werden; Grundausstattung sind dabei Gegenstände und nicht projektbezogene Infrastrukturausgaben, die auch für den sonstigen regelmäßigen Geschäftsbetrieb erforderlich sind;
- Abschreibungen für Gegenstände;
- Ausgaben für die Wartung und Reparatur von Gegenständen, die nicht aus den Fördermitteln beschafft wurden;
- Ausgaben, die bereits durch die Infrastrukturpauschale abgedeckt sind;
- Erstattungsfähige Umsatzsteuer;
- Nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte.

6. Antrag und Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Es gilt das nachstehende Antragsverfahren.

Schritt 1: Einreichung einer Projektskizze

Anfragen zur Förderung sind zunächst schriftlich an den GKV-Spitzenverband zu richten und enthalten eine Projektskizze (max. 5 Seiten).

Die Projektskizze soll den Leistungserbringer vorstellen, die Grundzüge des geplanten Vorhabens sowie eine überschlägige Kostenkalkulation enthalten.

Anfragen sind bis zum

10.07.2017

per E-Mail einzureichen an:

modellvorhaben-65d@gkv-spitzenverband.de

Der GKV-Spitzenverband prüft die Projektskizze. Der Anfragende erhält entweder eine Aufforderung zur Antragstellung oder eine schriftliche, begründete Ablehnung. Die Aufforderung zur Antragstellung stellt keine Vorentscheidung im Sinne einer Bewilligung des Vorhabens dar.

Schritt 2: Antragstellung

Dem Antrag sind eine Projektbeschreibung (max. 20 Seiten), eine Ablaufplanung sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Auf Verlangen des GKV-Spitzenverbandes sind die Angaben durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Mit der Aufforderung des GKV-Spitzenverbandes zur Antragstellung kann eine weitere Beratung verbunden sein. Die Beratung kann persönlich (im Hause des GKV-Spitzenverbandes), telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Eventuell entstehende Kosten (z.B. Reisekosten) werden vom GKV-Spitzenverband nicht erstattet. Die Beratungsergebnisse stellen keine Vorentscheidung im Sinne einer Bewilligung des Vorhabens dar.

Wesentliche Inhalte des Antrags:

- Nachweis der Qualifikation nach Ziffer 4.1
- Verpflichtungserklärungen nach Ziffer 4.2
- Projektaufbau und Projektdurchführung, Projektumsetzung unter Bezug auf Kriterien gemäß 4.3
- Inhaltliche, strukturelle und methodische Zielsetzung des Projektes
- Erfolgsindikatoren des Projektes
- Angesprochene Zielgruppe (Erwachsene oder Jugendliche; sollen beide Zielgruppen eingeschlossen werden sind gesonderte Anträge je Zielgruppe erforderlich)
- Prognostizierte Anzahl an Patienten (im Durchschnitt pro Quartal)
- Projektbeteiligte und Kooperationspartner
- Laufzeit des Projektes
- Kosten des Projektes (detaillierter Finanzierungsplan)
- Angaben des Eigenanteils
- Angabe der Mittel, die weitere Projektbeteiligte einbringen

Mit dem Projektantrag sind die gesamten geplanten Einnahmen und Ausgaben für das Projekt vorzulegen (Finanzierungsplan). Im Finanzierungsplan sind die für das Projekt benötigten Fördermittel nachvollziehbar und realistisch darzustellen und zu beziffern.

Die beantragten Mittel zur Projektdurchführung müssen plausibel dargelegt werden und angemessen und notwendig sein.

Evaluierbarkeit

Die methodische und fachliche Leistungsfähigkeit ist sicherzustellen. Der Antrag muss ein tragfähiges und ergebnisorientiertes Konzept enthalten, auf dessen Grundlage die Ergebnisse des Projektes und dessen Effekte für die Versorgung im Hinblick auf eine Prüfung der dauerhaften Übernahme in die Versorgung auf valider und gesicherter Datengrundlage beurteilt werden können.

Realisierbarkeit des Modellansatzes

Der Arbeits-, Zeit- und Ablaufplan muss realistisch und in der Laufzeit des Projektes durchführbar sein. Die Erreichbarkeit angestrebter Fallzahlen muss im Antrag plausibel dargelegt werden. (Personal)Strukturen und Prozesse des Projektes sind zu beschreiben.

6.2 Verfahren

Der GKV-Spitzenverband prüft die Förderanträge und trifft die Förderentscheidung.

Auswahlprozess Verfahren:

- Die Förderanträge müssen die Fördervoraussetzungen erfüllen.
- Die Förderanträge müssen die formalen Anforderungen, den Gegenstand und die Ziele der Förderung nachweisen.
- Die Bewertung erfolgt entsprechend der Förderkriterien nach Ziffer 4.3.

Wird der Projektantrag bewilligt, schließen der GKV-Spitzenverband und der Antragsteller einen Fördervertrag. Wird ein Projektantrag abgelehnt, erhält der Antragsteller eine Absage mit Begründung.

7. Auszahlungsverfahren

Mit dem Fördervertrag ist das Auszahlungsverfahren festgeschrieben. Die bewilligten Fördermittel werden in der Regel für die jeweiligen Abrechnungszeiträume entsprechend des Finanzierungsplans in Teilbeträgen ausgezahlt. Die Veranlassung der Auszahlung der jeweiligen Teilbeträge ist von der vertragsgemäßen Abrechnung abhängig.

8. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist in einem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis inklusive Beleglisten. Einzelbelege sind nur auf Anforderung vorzulegen.

9. Information und Publizität

Einrichtungen, die Fördermittel vom GKV-Spitzenverband gemäß § 65d SGB V erhalten, sind verpflichtet, bei allen Veröffentlichungen zum Modellvorhaben und bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktionen (z.B. Fachveranstaltung) auf die Förderung durch den GKV-Spitzenverband hinzuweisen. In Abstimmung mit dem GKV-Spitzenverband sind projektbezogene Veranstaltungen durchzuführen.

10. Hinweise und Formblätter

Der GKV-Spitzenverband behält sich vor, im Antrags- sowie ggf. im Förderverfahren Formblätter zur verbindlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

11. Geltung der Fördergrundsätze

Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 01.06.2017. Der GKV-Spitzenverband behält sich vor, weitere Anpassungen bei Bedarf vorzunehmen.